

- a) der Name des Beliehenen,
  - b) das demselben verliehene Mineral,
  - c) die Grenzen des Grubensfeldes nach § 42,
  - d) die Größe desselben in Maßeinheiten nach § 41 berechnet und
  - e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name
- anzugeben sind.

## § 45.

## Verleih- und Lehnbücher.

Die Berghauptmannschaft hat über die erfolgten Verleihungen Verleih- und Lehnbücher zu halten.

Die Verleihbücher enthalten beglaubigte Abschriften von den Verleihungs-urkunden nach der Zeitfolge der Verleihungen.

In dem Lehnbuche ist für jedes Berggebäude ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Vossagungen dergestalt einzutragen, daß die Größe des Grubensfeldes jederzeit vollständig daraus ersehen werden kann.

## § 46.

## Vermessung und Versteinung der Grubensfelder.

Dem Bergwerksbesitzer bleibt jederzeit freigestellt, eine amtliche Vermessung oder Versteinung seines Grubensfeldes auf seine Kosten bewirken zu lassen.

Der Antrag darauf ist bei der Berghauptmannschaft zu stellen, welche einen verpflichteten Markscheider mit der Vermessung und vorläufigen Bezeichnung der Begrenzung zu beauftragen und hierauf zum Zweck der Versteinung eine Local-expedition abzuhalten hat.

Zu letzterer sind außer dem Beliehenen selbst auch die Besitzer der benachbarten Grubensfelder und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und die ersteren über ihr Anerkenntniß der zu versteinenden Grenzpunkte zu Protocoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Vermessungstermine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen. Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.

## § 47.

Eigenthum der in einem Grubensfelde gewonnenen nicht verleihbaren oder nicht verliehenen Mineralien.

Der Bergwerksbesitzer ist berechtigt, in seinem Grubensfelde außer den ver-